

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 18 (1926)

Heft: 3

Rubrik: Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine Lohnbewegung der Brauereiarbeiter verlief mit gutem Erfolg. Ausserdem hatten sich die Unionsinstanzen mit dem Landquarter Papierarbeiterstreik zu befassen.

Der Bildungsausschuss veranstaltete im Jahre 1925 sieben Bildungsabende und 2 Lichtbildervorträge, die sich eines guten Besuches erfreuten. Vor Weihnachten wurde ausserdem eine Bücherausstellungen durchgeführt. Anlässlich des Hinschiedes des Genossen Greulich wurde eine Gedächtnisfeier durchgeführt.

Der Bericht gibt ferner Aufschluss über die weitere Entwicklung der Arbeitslosenfürsorge und Versicherung und über die eidgenössischen Abstimmungen. Dem Genossen Herman Greulich ist ein warmer Nachruf gewidmet.

Gewerkschaftskartell Baselland. Nach dem Jahresbericht des Gewerkschaftskartells Baselland leidet die dortige Arbeiterbewegung immer noch schwer unter den Folgen der wirtschaftlichen Krise. Besonders in der Seidenbandindustrie hat sich die Lage im Jahre 1925 weiter verschlechtert; das zweite Halbjahr brachte eine bisher nie erreichte Zahl arbeitsloser Heimposamentier. Durch die Durchführung von Notstandsarbeiten hat sich die Zahl der Arbeitslosen etwas reduziert, ohne dass aber dadurch die Notlage wesentlich gelindert werden konnte.

Die Mitgliederzahl ist im Berichtsjahre ziemlich stabil geblieben. Wenn auch ein Mitgliederrückgang nicht zu verzeichnen ist, hatte die in verschiedenen Industrien durchgeführte Agitation nicht den gewünschten Erfolg. Die Sekretariatskasse schliesst bei einer Gesamteinnahme von 10,599 Fr. mit einem Aktivsaldo von 2170 Franken ab.

Der Bericht gibt ferner Aufschluss über die Tätigkeit der Kartellinstanzen auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung, des Mieterschutzes, der Unfallversicherung und der wirtschafts- und sozialpolitischen Tagesfragen. Die Rechtsauskunftsstelle wurde im Jahre 1925 von 1246 Personen in Anspruch genommen (gegenüber 1002 im Vorjahre), von denen 318 organisiert und 928 unorganisiert waren. Die Summe der vermittelten Unterstützungsgelder betrug 11,198 Fr.

Arbeitskammer Tessin. Die Arbeitskammer des Kantons Tessin gibt einen kurzgefassten Bericht über die Lage der Arbeiterbewegung im Tessin und über ihre Tätigkeit im Jahre 1925 bekannt. Der Arbeitsmarkt ist stationär geblieben. Die Granitindustrie verzeichnet bessere Aufträge, hat aber ihre frühere Blüte noch nicht erreicht. Die Lage der Tabakindustrie bleibt immer noch unbefriedigend, ebenso die der Metallindustrie. Die Uhren- und Uhrensteinindustrie blieb stabil. Die Zugeständnisse des Bundesrates an den Kanton Tessin haben noch keine sichtlichen Ergebnisse gehabt: die Emigration ist immer noch sehr gross. Im Baugewerbe stösst die Organisierung der Arbeitskräfte auf Schwierigkeiten, da die Leute meist aus ländlichen Gegenden kommen und sehr anspruchslos sind. Da und dort konnten neue Gruppen gebildet werden, hatten aber vielfach eine kurze Lebensdauer.

Der Bericht orientiert über die Tätigkeit des Sekretariats, die Agitations- und Propagandaversammlungen sowie über die im Jahre 1925 verzeichneten Lohnbewegungen. Die Mitgliederbewegung verblieb stabil; eine Zunahme verzeichnen die Bauarbeiter. Leider hat sich die Grosszahl der Eisenbahnerorganisationen immer noch nicht zum Anschluss an das kantonale Gewerkschaftskartell entschliessen können. Ihr Anschluss würde die Lage des Sekretariats bedeutend stärken. Unter den gegebenen Umständen schliesst die Jahresrechnung mit einem Defizit von 2200 Franken ab (To-

aleinnahmen 11,047 Fr.). Der Bericht bringt ferner Angaben über die Bildungsarbeit und die Löhne und Lebenskosten.



Volkswirtschaft.

Revision der Alkoholgesetzgebung. Mit Botschaft vom 29. Januar 1926 erstattet der Bundesrat den eidgenössischen Räten Bericht über seine Vorschläge zur Neuregelung der Alkoholgesetzgebung. Nach Bundesverfassung und Bundesgesetzgebung ist das Recht der Einfuhr fremder gebrannter Wasser und das Recht zur Herstellung von Sprit und Spiritus im Inland ausschliesslich dem Bunde vorbehalten. Diese Bestimmungen bezweckten in erster Linie die Bekämpfung des Missbrauches des Kartoffelbranntweins. Tatsächlich hatte die Aufnahme dieser Bestimmung in die Bundesverfassung im Jahre 1885 den Erfolg, dass der Schnapsverbrauch, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, von 11,80 Litern in den Jahren 1880/84 auf 7,15 Liter in den Jahren 1893/1902 und 6,41 Liter in den Jahren 1903/1912 zurückging. Auch finanziell entsprach die Revision den Erwartungen, indem durchschnittlich jährlich 6 Millionen Franken unter die Kantone verteilt wurden.

Die ungeahnte Entwicklung der *Obstbrennerei* hat nunmehr der ganzen Grundlage der eidgenössischen Alkoholgesetzgebung einen argen Stoss versetzt. Namentlich die Kriegszeit begünstigte die Fabrikation von Obstsprit ausserordentlich, da sie sich als ein sehr einträgliches Geschäft erwies. Die Nachkriegszeit ergab eine Ueberproduktion, der ein Preissturz folgte; der Bundesrat sah sich genötigt, auch die Spritpreise der Alkoholverwaltung zu ermässigen, um nicht deren Kundschaft an die private Brennerei zu verlieren. Trotzdem gingen die Verkäufe der Alkoholverwaltung fortgesetzt zurück, so dass auch deren finanzielle Grundlagen erschüttert wurden. Tatsächlich erfasst die heutige eidgenössische Alkoholgesetzgebung nicht einmal mehr die Hälfte der im Inland erzeugten gebrannten Wasser.

Ausserst bedenklich stimmen auch die Angaben über den Branntweinverbrauch. Der jährliche Verbrauch ist gegenüber 1912 wieder auf 7,58 Liter auf den Kopf der Bevölkerung angestiegen. Und das in derselben Zeit, da in fast allen europäischen Staaten der Schnapsverbrauch erheblich zurückging. Dass diese Verhältnisse einer dringlichen Remedur rufen, ist selbstverständlich.

Das Ziel der Revision muss nun darin liegen, die Obst- und Obstabfällebrennerei einer Regelung zu unterziehen. Die Revisionsvorlage vom Jahre 1923, die in der Volksabstimmung verworfen wurde, war ein Produkt, an dem niemand Freude haben konnte. Der Bundesrat scheint nun aber in seiner neuen Vorlage allzu sehr den Interessenten des Schnapsverbrauches entgegenzukommen, nämlich der Hausbrennerei. Während der Entwurf von 1919 die Hausbrennerei abschaffen wollte, soll nunmehr dem Obstproduzenten die Branntweinerzeugung für den Eigenbedarf steuerfrei gestattet sein. Dagegen soll die gewerbmässige Brennerei der Kontrolle und der Besteuerung unterworfen werden.

Der vom Bundesrat den eidg. Räten vorgelegte Textentwurf hat die folgende Fassung:

Art. 32 bis. Der Bund ist befugt, auf dem Wege der Gesetzgebung Vorschriften über die Herstellung, die Einfuhr, die Reinigung, den Verkauf und die fiskalische Belastung gebrannter Wasser zu erlassen. Erzeugnisse, welche entweder ausgeführt, oder eine den

Genuss ausschliessende Zubereitung erfahren haben, unterliegen keiner Besteuerung.

Die Herstellung von Trinkbranntwein aus Wein, Most, Obst und deren Abfällen, aus Enzianwurzeln, Wacholderbeeren und ähnlichen Stoffen, wenn es Eigengewächs inländischer Herkunft betrifft, ist gestattet. Der für die Verwendung im eigenen Haushalt des Produzenten bestimmte Trinkbranntwein fällt nicht unter die Besteuerung.

Der Bund ist befugt, auf dem Wege der freiwilligen Uebereinkunft mit den Eigentümern und gegen Entschädigung sowie durch Förderung des Brennens von Obst und Obstabfällen in den Drittmannsbrennereien die Zahl der Hausbrennapparate allmählich zu vermindern. Der Bund stellt die zur Durchführung dieser Grundsätze erforderlichen Vorschriften auf. Die Gesetzgebung ist so zu gestalten, dass sie die Herstellung und den Verbrauch von Branntwein vermindert. Zu diesem Zwecke soll sie die Verwertung einheimischer Brennereirohstoffe für die Ernährung erleichtern und dem Produzenten den Absatz seines Brennerzeugnisses sichern.

Die Einnahmen aus der Besteuerung des Ausschanks und des Kleinhandels innerhalb des Kantonsgebiets gehören den Kantonen des Bezuges. Von den Reineinnahmen aus der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser erhalten die Kantone die Hälfte, die nach dem Verhältnis der durch die jeweilige letzte eidgenössische Volkszählung ermittelten und erwarhten Wohnbevölkerung unter sie zu verteilen ist; von seinem Anteil hat jeder Kanton wenigstens 10 Prozent zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen zu verwenden. Die andere Hälfte der Reineinnahmen verbleibt dem Bunde, wovon er 5 % für die Bekämpfung des Alkoholismus zu verwenden hat. Der Ueberschuss soll der Bekämpfung der Tuberkulose und der Sozialversicherung zufallen.»

Soweit die Anträge des Bundesrates zur Revision des Verfassungsartikels. Ferner ist eine Abänderung der Bestimmungen über den Kleinhandel mit geistigen Getränken in Aussicht genommen. Sie lässt die bisherige Regelung des Kleinhandels in Mengen unter zwei Liter bestehen; dagegen soll der Handel mit nichtgebrannten geistigen Getränken von 2 bis 10 Liter von einer Bewilligung der Kantone abhängig gemacht werden.

Es ist zuzugeben, dass eine Revision der Alkoholgesetzgebung nicht leicht durchzuführen ist, da die Alkoholinteressenten über grosse Finanzmittel verfügen und in einer Volksabstimmung immer einen grossen Anhang haben werden. Indessen scheint es uns, dass bei einer gründlichen Regelung der ganzen Alkoholgesetzgebung nicht allzusehr auf die Interessenten des Alkoholverbrauchs abgestellt werden sollte. Es ist zu befürchten, dass diese Interessenten auch einer teilweisen Neuordnung im geheimen Widerstand leisten werden und dass auf der andern Seite die Revisionsfreunde an einer halbhatzigen Regelung keine grosse Freude haben werden. Wir halten die Unterstellung der *gesamten Branntweinproduktion* unter Kontrolle und Besteuerung für zweckmässig und würden auch eine präzisere Regelung des Engros- und Migroshandels begrüssen.

Die Lebensmittelversorgung der Schweiz unter dem Einfluss des Weltkrieges von 1914/1922. Ueber dieses Thema veröffentlichten die ehemaligen Leiter des eidg. Ernährungsamtes, die Herren Dr. J. Käppeli und Dr. M. Riesen im letzten landwirtschaftlichen Jahrbuch der Schweiz eine sehr aufschlussreiche und detaillierte Studie. Eine umfassende Darstellung der Versorgungstätigkeit der Bundesbehörden in den Kriegsjahren ist nicht nur für den Konsumenten, sondern namentlich

auch für die bornierten Gegner aller Staatswirtschaft sehr lesenswert.

Die Arbeit bringt einleitend einen Ueberblick über die Versorgungsverhältnisse in den letzten Vorkriegsjahren. Die Schweiz war nicht nur auf die Zufuhr von industriellen Rohstoffen, sondern auch auf eine grosse Lebensmitteleinfuhr angewiesen. Der *Getreidebedarf* betrug pro Jahr 60,940 Wagenladungen zu 10 Tonnen, wovon durch die inländische Getreideproduktion rund 10,000 Wagen aufgebracht wurden. Der *Kartoffelbedarf* betrug 48,500 Wagen, wovon die inländische Produktion 42,050 Wagen zu decken vermochte. Beim Gemüse deckte die inländische Erzeugung rund 7 Achtel des Bedarfes, beim Zucker 3 % des Bedarfes; der Fleischkonsum wurde zu nicht ganz $\frac{3}{4}$ durch die inländische Produktion gedeckt. Die Milch- und Käseproduktion wies einen beträchtlichen Ueberschuss auf; dagegen genügte die inländische Butter- und Eierproduktion nicht zur Deckung des Verbrauches. Dazu war ferner auch die schweizerische Landwirtschaft auf die Zufuhr von landwirtschaftlichen Rohstoffen (Dünger, Kraftfuttermittel) angewiesen. Im allgemeinen wurde der Anteil der inländischen Nahrungsmittelproduktion am Gesamtverbrauch auf 60 bis 70 % berechnet.

Im zweiten Abschnitt der Publikation wird die Versorgung während des Krieges und in der Nachkriegszeit geschildert. Die Verfasser geben eine Darstellung der Massnahmen zur Versorgung mit Lebensmitteln: Errichtung staatlicher Einfuhrmonopole, Erlass von Ausfuhrverboten, Hebung der inländischen Produktion, Verteilung der verfügbaren Waren. Die Tätigkeit der S. S. S. wird dargestellt und gewürdigt, ebenso die Wirkung der staatlichen Monopole (Getreide, Zucker, Kartoffeln etc.). Weitere Abschnitte befassen sich mit den halboffiziellen Einkaufsbureaux im Auslande, mit der «Fero», der Seetransportunion, der Kohlenzentrale A.-G. usw.

Eine Gegenüberstellung der Einfuhrmengen in den Jahren 1913 und 1918 lässt den gewaltigen Ausfall an zur Verfügung stehenden Lebensmitteln erkennen. Es folgt eine Darstellung der Nachkriegszeit und der Periode der Einfuhrverbote; auch die Zollpolitik wird einer kurzen Betrachtung gewürdigt.

Ein weiterer Abschnitt befasst sich mit der Ausfuhr von Produkten während der Kriegszeit, mit dem Fremdenverkehr usw. Ausführlich wird ebenfalls über die Massnahmen zur Förderung der inländischen Produktion Bericht erstattet.

Von Interesse sind die Darlegungen über die Verteilung der Lebensmittel (Bekämpfung der Hamsterei, Rationierung) sowie über die Preispolitik und die Bekämpfung der Spekulation. Einer besondern Darstellung werden auch die Hilfsaktionen für das In- und Ausland unterzogen.

Nicht sehr befreunden kann man sich mit den Schlussbetrachtungen, die allzusehr auf wirtschaftliche Rüstung eingestellt sind. Uns will es scheinen, dass man sich behördlicherseits besser auf die Förderung der Friedensbestrebungen einstellen sollte, statt mit Rücksicht auf den Kriegsfall die Volkswirtschaft mit Schutzmassnahmen zugunsten von Produktionszweigen zu belasten, für die die natürlichen Vorbedingungen fehlen.

Die landwirtschaftliche Produktion im Jahre 1925. Ueber das Ergebnis der landwirtschaftlichen Produktion im Jahre 1925 entnehmen wir den «Wirtschaftsberichten des Handelsamtsblattes» die folgenden Angaben:

Die *Heuernte* war in den meisten Gegenden quantitativ und qualitativ vorzüglich; ebenso waren die Emdertträge gut, und die Herbstweide lieferte bis weit in den November hinein reichliches Grünfutter. Auch

der *Getreideertrag* war gut; nach den Berechnungen des Schweiz. Bauernsekretariats wurden 1,866,800 Zentner Brotgetreide (im Vorjahre 1,649,000 Zentner) geerntet; der Ertrag von Gerste, Hafer und Mais ist gegenüber dem Vorjahre von 549,000 Zentner auf 552,000 Zentner angestiegen. Das hervorragende Ergebnis der Getreideernte vom Jahre 1923 wurde allerdings nicht erreicht.

Reiche Ernte ergaben die *Kartoffelkulturen*. Bei einer Anbaufläche von 44,700 ha berechnet das Bauernsekretariat einen Ertrag von 7,412,000 Ztr. Kartoffeln, d. h. rund 2 Mill. Doppelzentner mehr als im Jahre 1924. Etwelche Klagen erhoben sich über schlechten Absatz, namentlich in den Grenzgebieten, wo billige fremde Kartoffeln eingeführt wurden. Da aber der Kartoffelimport gegenüber 1924 zurückgegangen ist, kann wohl der schlechte Absatz nicht der Kartoffeleinfuhr zur Last gelegt werden; es ist zu berücksichtigen, dass die inländische Kaufkraft immer noch nicht auf der wünschenswerten Höhe steht und dass die Preisbemessung sich auch nach dieser Tatsache richten sollte.

Sehr mässig war der Ertrag an *Kern- und Steinobst*; besonders die Kirschernte enttäuschte; der Ertrag der Birnen wird vom Bauernsekretariat auf 22%, der Ertrag der Äpfel auf 40% einer Normalernte berechnet. Dementsprechend erzielten diese Produkte auf dem Markt Rekordpreise, so dass sich die Einwohnerschaft bis weit in den Mittelstand hinein gezwungen sah, von der üblichen Obsteinkellerung abzusehen.

Die *Weinernte* war in der Ostschweiz gut; in der französischen Schweiz mit Ausnahme des Wallis gering.

In *Viehzucht und Viehhaltung* hat sich gegenüber dem Vorjahre eine wesentliche Aenderung nicht vollzogen; der Absatz im Inland wird als befriedigend bezeichnet. Die Unterbindung der Schlachtviehinfuhr hat somit offenbar die gewünschte Wirkung gehabt.

Die *Milchproduktion* hat sich im Berichtsjahre neuerdings erhöht. Auch der *Käseexport* hat sich etwas gebessert und die Produktion zugenommen.

Angesichts dieser Ergebnisse der landwirtschaftlichen Produktion muss man sich wirklich fragen, ob der Alarmruf des Dr. Laur in der «Schweiz. Bauernzeitung» am Platze war. Die schweizerische Volkswirtschaft ist durch die Schutzmassnahmen zugunsten der Landwirtschaft stark belastet, und wichtige und zukunftsreiche Industriezweige sind in ihren Entwicklungsmöglichkeiten gehemmt. Wenn sie sich zur Wehr setzen, ist das nur natürlich. Die Landwirtschaft genießt durch den staatlichen Schutz eine gewisse Preisgarantie; um so unverständlicher ist es, wenn sie sich den bescheidensten Schutzbestimmungen für die Arbeiter immer und immer wieder hartnäckig widersetzt.

Bundesgesetz über den Automobil- und Fahrradverkehr. Die eidgenössischen Räte haben am 10. Februar 1926 das Bundesgesetz über den Automobil- und Fahrradverkehr verabschiedet. Wir geben nachstehend die Hauptpunkte des Gesetzinhalts wieder. Dem Gesetz unterstellt sind Automobile (Motorwagen und Motorräder) und Fahrräder. Die Kantone haben die Berechtigung, die Strassen für die Benützung durch diese Verkehrsmittel zu öffnen, die Benützung zu beschränken oder sie ganz zu verbieten. Immerhin hat der Bund das Recht, bestimmte, für den allgemeinen Durchgangsverkehr wichtige Strassen in vollem oder beschränktem Umfang offen zu erklären.

Für Autos für den öffentlichen Verkehr ist ein Verkehrsausweis, für den Führer ein Führerausweis vorgeschrieben; sie werden mit jährlicher Erneuerung durch die Kantone ausgestellt. Der Führerausweis wird nur erteilt, nachdem der Bewerber eine theoretische und praktische Prüfung absolviert hat. An Leute unter 18 Jahren, Trunksüchtige und mit körperlichen und

geistigen Gebrechen behaftete Personen wird kein Führerausweis erteilt.

Das Automobil darf nur in betriebssicherem Zustand verkehren, und die Sicherheit des Verkehrs darf nicht durch Uebermüdung des Automobilführers gefährdet werden. (Warum ist hier nicht eine Bestimmung über die maximale Arbeitszeit der Chauffeure aufgenommen worden? Eine solche Vorschrift wäre gewiss in vielen Fällen vonnöten.) Es folgen Vorschriften über Beleuchtung, Warnvorrichtungen, Bereifung, Gewicht etc. Hinsichtlich der Fahrgeschwindigkeit schreibt das Gesetz vor, dass der Fahrer sein Fahrzeug immer beherrschen soll; alle Motorwagen, die eine Fahrgeschwindigkeit von über 15 km pro Stunde ermöglichen, müssen einen Geschwindigkeitsmesser besitzen. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt für Motorfahrzeuge von weniger als 3000 kg Gesamtgewicht und für Motorräder 50 km in der Stunde. Für Motorlastwagen darf die Geschwindigkeit je nach der Bereifung 20 bis 35 km in der Stunde nicht überschreiten. Spezielle Vorschriften regeln das Verhalten des Fahrers in Ortschaften und bei besonderen Umständen (Strassenkreuzungen, unsichtiges Wetter usw.), beim Ausweichen und Vorfahren.

Wettfahrten sind ohne Bewilligung der Kantonsregierungen verboten. Bei jedem Unfall hat der Führer sofort anzuhalten, seinen Beistand anzubieten und für Hilfe zu sorgen, wenn jemand verletzt worden ist. Ausserdem hat er seine Personalien dem Geschädigten oder dem nächsten Polizeiposten anzugeben.

Für allen angestifteten Schaden durch den Betrieb eines Automobils haftet der Halter, sofern er nicht nachweisen kann, dass ihm kein Verschulden zur Last fällt. Der Halter ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen; der Verkehrsausweis wird sonst verweigert. Die Versicherungsbeträge sind für Motorvelos auf mindestens 50,000 Fr., für Motorwagen auf mindestens 100,000 Fr. festgesetzt. Doch steigt die Versicherungssumme bei Motorwagen für den Personentransport je nach Fassungsvermögen bis auf 300,000 Fr.

Es folgen Vorschriften über die Fahrräder (Kontrollschild, Alarmapparat, Bremse, Beleuchtung, Geschwindigkeit usw.). Die Strafbestimmungen setzen auf die Ueberschreitungen des Gesetzes Bussen und in schweren Fällen Gefängnisstrafen fest.

Das Gesetz hat in der Oeffentlichkeit eine sehr kühle Aufnahme gefunden. So sind namentlich die Automobilfahrer und auch die Radfahrer unbefriedigt. Auf der andern Seite wird aber anerkannt, dass einheitliche Vorschriften unbedingt nötig sind, und es wäre auch fraglich, ob so bald etwas Besseres geschaffen werden könnte. Einstweilen bleibt abzuwarten, ob das Referendum ergriffen wird.

Das schweizerische Bankwesen im Jahre 1924. Das statistische Bureau der Schweizerischen Nationalbank veröffentlicht in einer hundertseitigen Arbeit die Ergebnisse seiner statistischen Erhebungen über das schweizerische Bankwesen im Jahre 1924.

Die Erhebung umfasst zwei eidgenössische Institute, 24 Kantonalbanken, 8 Grossbanken, 78 Lokal- und Mittelbanken, 61 Spar- und Leihkassen, 1 Raiffeisenkasse, 17 Hypothekenbanken, 116 Sparkassen, 25 Trustbanken und 1 Ueberseebank. 2 Bankinstitute wurden pro 1924 neu in die Statistik aufgenommen; 7 Bankinstitute sind ausgeschieden; es handelt sich dabei hauptsächlich um liquidierte Bankinstitute, die der deutschen Valutakatastrophe zum Opfer gefallen sind.

Die Bilanzsumme der von der Statistik erfassten Banken hat sich gegenüber 1923 von 14,310 Millionen Franken auf 15,037 Millionen Franken, d. h. um 727 Millionen erhöht. Zu dieser Erhöhung haben ziemlich alle Bankengruppen beigetragen, am meisten die Gross-

banken mit 431 Millionen und die Kantonalbanken mit 159 Millionen Franken. Das Nominalkapital aller freien Banken ist im Jahre 1924 von 1829 Millionen auf 1840 Millionen Franken angewachsen. Der Zuwachs der Reserven betrug wie im Vorjahr $14\frac{1}{2}$ Millionen Franken.

Ueber die Bewegung der Spargelder geben die folgenden Zahlen Aufschluss: Die Einlagen und Zinsgutschriften betragen 980,675,000 Fr., die Abhebungen 971,029,000 Fr. Die Spargelder haben somit eine Erhöhung um 9,646,000 Fr. erfahren (im Vorjahre 191,284,000 Fr.). Bei 161 Bankinstituten waren die Abhebungen grösser als die Neueinlagen; bei 51 Banken waren die Neueinlagen grösser.

Hinsichtlich der Aktivkapitalien verzeichnen die Kassa- und Giro Guthaben einen Zuwachs von 33 Millionen. die Korrespondentendebitoren haben einen solchen von 111 Millionen Fr. aufzuweisen. Auch die Wechselanlage und namentlich die Kontokorrentdebitoren haben sich im Berichtsjahre aufwärts bewegt.

Ueber die Rentabilität haben 176 Bankinstitute verwendbare Angaben geliefert (einzelne Banken geben keine Gewinn- und Verlustrechnung heraus oder solche, die für die Statistik nicht verwendbar sind). Der Bruttogewinn betrug bei einem Umsatz von 207,981,162,000 Fr. 213,931,000 Fr. oder 0,10 Prozent. An Dividenden wurden im Jahre 1924 von den freien Banken 114,11 Millionen Franken ausgeschüttet, d. h. 7,16 Millionen mehr als im Vorjahre.

Die privaten Versicherungsunternehmen in der Schweiz im Jahre 1923. Nach dem Berichte des eidgenössischen Versicherungsamtes pro 1923 wurden in diesem Jahre insgesamt 80 konzessionierte private Versicherungsunternehmen betrieben; davon waren 40 schweizerische, 12 deutsche, 18 französische, 2 italienische, 1 österreichische, 1 dänische, 1 schwedische und 5 englische Gesellschaften. Die meisten dieser Versicherungsgesellschaften betreiben verschiedene Versicherungszweige; den Lebensversicherungsgesellschaften ist als Nebenzweig nur der Betrieb von Unfall- und Haftpflichtversicherung gestattet.

Ueber den Umfang und den Anteil der verschiedenen Gesellschaften an den Versicherungszweigen geben die folgenden Zahlen Auskunft: Es wurden im Jahre 1923 die folgenden Versicherungszweige betrieben: Lebensversicherung von 14 Gesellschaften, Unfall und Haftpflichtversicherung von 15 Gesellschaften, Feuerversicherung von 26 Gesellschaften, Transportversicherung von 19, Autokasko von 9, Glas von 13, Wasserleitung von 8, Einbruchdiebstahl von 18, Kautions von 4, Kredit von 1, Maschinen von 2, Hagel von 2, Vieh von 3 und Rückversicherung von 7 Gesellschaften.

Die Prämieinnahme hat sich seit 1914 fast fortgesetzt erhöht; die meisten Versicherungsgesellschaften haben heute die Nachwirkungen der Krisenzeit überwunden. Die gesamte Prämieinnahme ist von 107,900,000 Fr. im Jahre 1914 auf 166,600,000 Fr. im Jahre 1923 angestiegen. Den weitaus grössten Anteil am Gesamtbetrag der Prämien (56 %) haben die Lebensversicherungsanstalten. Dabei ist zu beachten, dass die Zahl der konzessionierten Gesellschaften von 30 auf 14 zurückgegangen ist. In der Lebensversicherung liefen Ende 1923 an Kapitalversicherungen insgesamt 595,749 Policen mit einer Versicherungssumme von 1877 Millionen Franken und an Rentenversicherungen 8631 Policen mit einem Rentenbetrag von 7,4 Millionen Franken. Die mittlere Versicherungssumme betrug bei den 595,749 Policen 3151 Fr. Diese Summe würde einem 65jährigen Greis eine Altersrente von nur 350 Fr. sichern. Ein Beweis mehr, wie notwendig die Schaffung einer umfassenden Altersversicherung ist.

Wanderungsbewegungen 1920/1923. Interessante Angaben über die Wanderungsbewegungen in den Jahren 1920 bis 1923 veröffentlicht das Internationale Arbeitsamt in einer 116 Seiten umfassenden Broschüre. Gestützt auf den von der vierten internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Vorschlag wurden bei den verschiedenen Staaten Erhebungen über die Wanderungen durchgeführt und deren Ergebnisse verarbeitet.

Das erste Kapitel befasst sich mit den *überseeischen Wanderungen*. Der Umfang der überseeischen Auswanderung aus Europa ist in den Jahren der Nachkriegszeit von den letzten Vorkriegsjahren weit entfernt. In den Jahren 1911 bis 1913 sind aus den von der Statistik erfassten europäischen Staaten 1,368,367 Personen ausgewandert; in den Jahren 1920 bis 1923 waren es 671,372 Personen. Die letzten drei Vorkriegsjahre stellen übrigens den Höhepunkt der europäischen Auswanderung nach überseeischen Ländern seit den 90er Jahren dar. In den Nachkriegsjahren weisen einzig Deutschland und Holland ein beträchtliches Anwachsen der Auswanderung nach Uebersee auf. Dagegen ist die Auswanderung gerade in den früher allgemein bekannten Auswanderungszentren (Grossbritannien, Oesterreich-Ungarn und Italien) beträchtlich zurückgegangen.

Einige Angaben sind auch über die *Rückwanderung* vorhanden. Da die Zahlen aber nicht vollständig sind, können genaue Gegenüberstellungen nicht gemacht werden. Jedenfalls lässt sich feststellen, dass die Rückwanderung in den letzten drei Jahren fortgesetzt zurückgegangen ist. In Italien z. B. betrug die Zahl der Rückwanderer in den Jahren 1909 bis 1913 im Verhältnis zur Zahl der Auswanderer 56 %, in den Jahren 1920 bis 1923 nurmehr 37 %.

Von den Auswanderern nach Uebersee wandten sich 44 % nach den Vereinigten Staaten von Amerika, 19 Prozent nach Argentinien, 11,2 % nach Kanada, 8,6 % nach Australien, 7,7 % nach Brasilien und der Rest nach andern überseeischen Ländern. Sehr gering ist der Anteil Afrikas an der Auswanderung, nämlich nur 1,2 %.

Im allgemeinen ist bei den Auswanderern der Prozentsatz der Männer grösser als der der Frauen. Zirka 85 % der Auswanderer sind erwachsene Personen.

Ebenfalls aufschlussreiche Angaben bietet die Broschüre über die *kontinentalen Wanderungen*, wenn auch die wiedergegebenen Zahlen sehr unvollständig sind. Es wird eine kontinentale Auswanderung von gegen 900,000 Personen festgestellt; den weitaus grössten Anteil daran hat Italien. Doch lassen die Zahlen betreffend der Rückwanderung erkennen, dass man es hier mit einer Bewegung von teilweisem Saisoncharakter zu tun hat. Ebenfalls starken Anteil an den kontinentalen Wanderungsbewegungen haben Polen und die Tschechoslowakei.

Der Bundesrat zur Eingabe der Exportindustriellen. Auf Wunsch der eidgenössischen Zollkommission hat sich der Bundesrat in einem ausführlichen Bericht an die eidgenössischen Räte zur Eingabe der schweizerischen Exportindustriellen ausgesprochen. Bekanntlich hat sich die Zentralorganisation dieser bedeutenden Wirtschaftsgruppe mit einer wohlbegründeten Eingabe an den Bundesrat gewandt, worin sie auf die schwierige Lage der Exportindustrie und auf die Wirkungen der fortgesetzten Zollerhöhungen aufmerksam machte. Sie hatte darauf hingewiesen, dass die neuen Zollerhöhungen, wie sie im Generaltarifentwurf zum Ausdruck kommen, für die Prosperität der Exportindustrie eine Gefahr bedeuten, da sie geeignet seien, eine weitere Erhöhung der Lebenskosten zu verursachen. Es wurde angeregt, die Zollpositionen auf Nahrungsmitteln

herabzusetzen, um eine Herabsetzung der Produktionskosten zu ermöglichen und die Konkurrenzfähigkeit der schweizerischen Exportindustrie auf dem Weltmarkt zu heben.

Die Antwort des Bundesrates ist sehr ausführlich ausgefallen und befriedigt jedenfalls mehr nach ihrem Umfang als nach ihrem Inhalt. Denn die Grundlagen, die der Bundesrat zu seinen Darlegungen benützt, stehen oft auf recht schwachen Füßen und auch seine Schlussfolgerungen sind keineswegs zwingend.

Vorerst wird die Lage der Exportindustrie einer kritischen Betrachtung unterzogen. An Hand der amtlichen Ausfuhrmengen wird festgestellt, dass wohl einzelne Exportindustrien geringere Ausfuhrmengen verzeichnen als in der Vorkriegszeit, dass aber andere einen höheren Export aufweisen. Von einer allgemeinen Exportkrise könne somit nicht gesprochen werden. Aber mit der blossen Gegenüberstellung der Ausfuhrmengen ist kein strikter Beweis erbracht. Es muss berücksichtigt werden, dass bessere technische Einrichtungen, und da und dort erhöhte Arbeiterzahl bei günstigen Exportbedingungen doch zweifellos einen erhöhten Export ermöglicht hätten, und es wäre ferner zu prüfen, ob nicht in vielen Fällen die Qualität der ausgeführten Waren bedeutend verschlechtert wurde, um die Produktionskosten zu verringern.

Der Bundesrat anerkennt immerhin zum Teil die Schwierigkeiten, die sich dem Export entgegenstellen und bezeichnet als deren Ursache die Verarmung und den Verlust von Absatzgebieten, ferner die veränderten handelspolitischen Massnahmen des Auslandes gegenüber der Vorkriegszeit. Inwieweit allerdings die schweizerische Regierung an dieser handelspolitischen Entwicklung mitschuldig ist, darüber schweigt sich der Bericht des Bundesrates aus.

Der Bundesrat bezeichnet die Anschauung der Exportindustrie als einseitig, wenn sie die Exportschwierigkeiten lediglich vom Gesichtspunkte der Lebenskosten aus beurteilt. Der Bundesrat bestreitet, dass die Höhe der Lebenskosten die Löhne unmittelbar beeinflusse und beruft sich darauf, dass die Löhne in den Jahren 1918/19 dem Index nicht folgten und dass sie sich in den Jahren 1921 bis 1923 nicht den Preisreduktionen entsprechend gesenkt hätten. Dass sich indessen die Bewegung der Löhne doch der Bewegung der Preise angepasst hat, kann auch der Bundesrat nicht bestreiten. Und darin liegt doch das Wesentliche: dass der Lohn so bemessen ist, dass er vielleicht für die täglichen Bedürfnisse (Nahrung, Kleidung, Wohnung) knapp ausreicht, dass aber jede Verteuerung der Lebenskosten auf Kosten der Lebenshaltung geht oder aber Lohnforderungen verursacht. Und darum, dass der Arbeiter auch kulturelle und gesellschaftliche Bedürfnisse hat, scheint man sich im Bundesrat nicht wesentlich zu kümmern.

Im nächsten Abschnitt äussert sich der Bundesrat zur Lohnhöhe. Er stellt dabei fest, dass die Löhne nicht etwa nur entsprechend der Höhe der Lebenskosten höher seien, sondern dass sie eine Höhe erreicht haben, *die aus dem Rahmen der internationalen Lohnbemessung falle*. Und wie stellt der Bundesrat das fest? Auf Grund von Ermittlungen des internationalen Arbeitsamtes über die Stundenlöhne ungelerner Metallarbeiter. Es wird berechnet, dass, wenn der Schweizer Arbeiter zur Erwerbung der Mittel für die Nahrungskosten 100 Stunden arbeite, dass dann der Deutsche 132, der Franzose 172, der Italiener 171, der Engländer 113, der Oesterreicher 150 und der Schwede 115 Stunden arbeiten müsse.

Es ist schon ein starkes Stück, den Exportindustriellen den Vorwurf zu machen, dass sie Gleiches mit Ungleichen vergleichen, und auf der andern Seite in

einer amtlichen Publikation solche Zahlen zu veröffentlichen. Zwar wird ganz schüchtern etwas von Fehlerquellen gesagt — aber man vertröstet sich darauf, dass man darüber hinweglesen werde. Aber man kann sich vorstellen, welchen Wert die bundesrätlichen Berechnungen haben, wenn man weiss, dass die Zahlen für das Ausland von den betreffenden Instanzen *auf gänzlich verschiedener Grundlage* festgestellt worden sind; dass sich daraus Fehler von über 30 % ergeben und dass damit die Zahlen des Bundesrates zu einer statistischen Gegenüberstellung wertlos sind. Und wenn der Bericht anschliessend noch naiv darauf aufmerksam macht, dass der Bundesrat durch die obige Zusammenstellung nicht etwa zu Lohnreduktionen habe auffordern wollen, kann man ein vergnügtes Schmunzeln kaum mehr unterdrücken. Sicherlich hätten die Unternehmer mit Forderungen auf Lohnreduktionen nicht auf die Parole des Bundesrates gewartet, wenn sie überzeugt wären, dass die Lebenshaltung des Arbeiters Lohnreduktionen erträgt.

Ein weiterer Abschnitt des Berichtes äussert sich über den Anteil der Lebenskosten an den Produktionskosten. Hier ist eine Feststellung wertvoll — nicht weil sie neu ist, sondern weil sonst bei jeder möglichen Gelegenheit das Gegenteil behauptet wird —, dass nämlich der Anteil der Löhne an den Produktionskosten im Durchschnitt schwach 30 % betrage. Man wird gut tun, sich diese Feststellung von behördlicher Seite zu merken.

Der Bundesrat macht nun die Ueberlegung, dass, wenn es auch möglich wäre, die Lebenskosten um 10 % zu senken, die Verringerung der Produktionskosten bei gewöhnlichen Uhren kaum 4 % ausmachen würde. Und im weiteren Verlauf des Berichtes wird haargenau ausgerechnet, dass ein Folgegeben hinsichtlich der Erregungen der Exportindustriellen die Produktionskosten höchstens um 0,34 % ermässigen könnte.

Ein höchst erstaunliches Rechenexempel! Wir bewundern die Verfasser des Berichtes um ihren statistischen Scharfblick. Schon Lorenz hat in einer Publikation aus dem Jahre 1913 in einer Auseinandersetzung mit Dr. Laur darauf hingewiesen, dass eine zuverlässige *Berechnung* der Zollbelastung auf Grund der Aufstellung der Handelsstatistik nicht möglich sei und dass man sich mit einer *Schätzung* begnügen müsse. Der Bundesrat ist offenbar der Ansicht, dass seine Rechenexempel dem ganzen Bericht ein wissenschaftliches Gepräge geben. Wie weit es mit der «Wissenschaftlichkeit» her ist, haben wir oben gesehen.

Ein weiteres Rechenexempel: Der Kleinhandel wird durch den Zoll nicht gleich stark belastet wie der Grosshandel. Gewiss, die Unkosten werden grösser und der *prozentuale* Zollanteil kleiner; aber der Konsument hat in der Regel nicht nur den Zollanteil, sondern auch noch die Aufrundung bis zum höheren Preis zu bezahlen. In Tausenden von Fällen haben die Zollerhöhungen zu Preiserhöhungen Anlass gegeben, die beträchtlich über den Betrag der Zollerhöhungen hinausgegangen sind. Wenn der Berichtersteller darüber mit der demagogischen Bemerkung hinweggeht, «dass der Mehrpreis ja in diesen Fällen nicht vom Zoll, sondern von andern Faktoren herrühre», ist für den Charakter des Berichtes neuerdings bezeichnend.

Und das Fazit? Der Bundesrat hatte ein System zu verteidigen. Er musste dazu einen Weg wählen, der dem Leser seines Berichtes recht eindringlich die Bedeutungslosigkeit der Zollpolitik für die Herabsetzung der Produktionskosten vor Augen führte. Dieser Weg führte zwar an etlichen Klippen vorbei — mit etwas rechnerischem Geschick waren sie aber zu umgehen. Wer der heutigen Volkswirtschaftspolitik freundlich gesinnt ist, wird von der Antwort des Bundesrates begeistert sein. Wer andere wirtschaftliche Grundsätze ver-

tritt, wird durch den Bericht des Bundesrates nicht überzeugt. Es liesse sich wohl mit Verwendung von Rechenexemplen und Scheuklappen das Gegenteil ebenfalls zahlenmässig beweisen. Aber wer hat Lust zu dieser Methode?

Bei den eidgenössischen Räten scheint immerhin der Bericht des Bundesrates seine Wirkung getan zu haben. Der provisorische Verhandlungstarif wurde genehmigt — gegen die Stimmen der Sozialdemokraten. Herr Schulthess hat dabei das grosse Wort ausgesprochen, dass die Sozialdemokraten für ihre Wähler reden, er aber Sorge für sie! Das Schweizervolk hat die Fürsorge des Herrn Schulthess in der Abstimmung über die Revision des Fabrikgesetzes entsprechend gewürdigt. Es könnte der Tag kommen, da auch schutzzöllnerische Rechenexemplen nicht mehr verfangen.

Die Bundessubventionen in den Jahren 1923 und 1924. Die Schweizerischen Statistischen Mitteilungen veröffentlichen Angaben über die Höhe der Bundessubventionen in den Jahren 1923 und 1924. Danach betrug die Gesamtsumme der vom Bund ausbezahlten Subventionen im Jahre 1923 97,988,231 Fr. (54,388,647 Fr. ordentliche Subventionen und 43,599,584 Fr. ausserordentliche Subventionen); im Jahre 1924 betrug die Gesamtsumme 73,789,935 Fr. (nämlich 53,129,358 Fr. ordentliche und 20,660,577 Fr. ausserordentliche Subventionen).

Unter die ausserordentlichen Subventionen fallen die Beiträge des Bundes an die Arbeitslosenfürsorge, an Bauten, an wirtschaftliche Organisationen, die eine vorübergehende Hilfeleistung brauchen (Käseunion, Uhrenindustrie, Stickerreitruhandgenossenschaft). Unter die ordentlichen Subventionen fallen die Bundesbeiträge an Strassen und Korrekturen, an das Forstwesen, Jagd, Vogelschutz und Fischerei, Landwirtschaft, Grundbuchvermessung, Unterrichtswesen, Wissenschaft und Kunst, Gesundheitswesen, Militär- und Turnwesen, Sozialpolitik, gemeinnützige Organisationen, Handel, Industrie und Verwaltung usw.

Die ausserordentlichen Subventionen sind hauptsächlich durch die Verminderung der Ausgaben zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit stark zurückgegangen. Die Auslagen für diese Zwecke betrugen im Jahre 1922 total 60,238,503 Fr., im Jahre 1923 gingen sie auf 31,842,693 Fr. zurück, um sich im Jahre 1924 auf 17,754,474 Fr. zu reduzieren. Doch haben sich auch die ausserordentlichen Subventionen an die Wirtschaftsgruppen von 11,756,891 Fr. im Jahre 1923 auf 2,906,103 Franken im Jahre 1924 reduziert.

Die ordentlichen Subventionen des Bundes sind vom Jahre 1923 auf das Jahr 1924 um zirka 1 Million Franken zurückgegangen. Gegenüber dem letzten Vorkriegsjahr haben sich die ordentlichen Subventionen um 118 Prozent gesteigert. Eine Reduktion weisen nur die Subventionen für Handel, Industrie und Verkehr auf (62%). Zugenommen haben die Subventionen an Strassen und Korrekturen um 1,3 %, an das Forstwesen um 88 %, an Jagd, Vogelschutz und Fischerei um 103,9 %, an die Landwirtschaft um 117,6 %, an die Grundbuchvermessung um 842,3 %, an das Unterrichtswesen um 45,9 %, an Kunst und Wissenschaft um 70,5 %, an das Gesundheitswesen um 405 %, an Militär und Turnwesen um 92,6 %, an die Sozialpolitik um 6230,9 % (von 55,770 Fr. im Jahre 1913 auf 3,530,737 Fr. im Jahre 1924).

Von den ordentlichen Subventionen pro 1924 entfallen 23,6 % auf die Sozialpolitik, 18,1 % auf die Landwirtschaft, 16,0 % auf das Unterrichtswesen, 10,2 % auf Strassen und Korrekturen, 8,9 % auf Militär- und Turnwesen, 6,7 % auf Gemeinnützigkeit, 4,4 % auf das Forstwesen und die übrigen Prozente auf Handel, Industrie, Verkehr, Grundbuchvermessung, Polizeiwesen, Wissenschaft und Kunst und Jagd- und Vogelschutz.

Zu beachten ist, dass sich auch die ordentlichen Subventionen des Bundes in den letzten Jahren fortgesetzt reduziert haben. Vom Gesamtbetrag der Subventionen pro 1924 wurden 44,724,538 Fr. oder 60,6% den Kantonen und 29,065,397 Fr. oder 39,4 % Dritten zugeführt.

Der Stand der russischen Wirtschaft. Die «*Ekonomitscheskaja Shisn*» vom 7. November 1925 veröffentlicht eine Spezialnummer zum 8. Jahrestag der bolschewistischen Umwälzung in Russland. Die gesamte Nummer ist dem Stand der russischen Wirtschaft gewidmet, wobei zur Veranschaulichung alle Angaben mit graphischen Tabellen begleitet sind.

An erster Stelle bespricht Rudsutak den Stand der *Transportwege*. Die Eisenbahnen übermittelten

	Millionen Pud
1913	9417
1921/22	2437
1922/23	3534
1923/24	4120
1924/25	5034

Dieser Leistung der Transportwege entsprechen auch die hauptsächlichsten Industrien des Landes. Der *Kohlenbergbau* zeitigte folgendes Resultat:

	Millionen Tonnen
1913	29,0
1921/22	9,8
1922/23	11,7
1923/24	15,8
1924/25	16,1

Die *Naphtaquellen* lieferten:

	Millionen Tonnen
1913	9,2
1921/22	4,6
1922/23	5,2
1923/24	5,9
1924/25	6,9

Die *in der Industrie erzeugten Waren* berechnet die «*Ekonomitscheskaja Shisn*» in Vorkriegspreisen wie folgt:

	Millionen Rubel
1913	5346,3
1921	1161,7
1922/23	1980,3
1923/24	2576,7
1924/25	3800,0

Die *Zahl der Arbeiter*, die in der Industrie beschäftigt sind, beträgt:

1913	2,552,000
1921	1,306,700
1922/23	1,339,100
1923/24	1,516,700
1924/25	1,846,900

Der *Arbeitslohn* weist folgende Vergleichszahlen auf:

1913	100
1922/23	49,2
1923/24	67,2
1924/25	82,1

Ueber den Stand der *Landwirtschaft* orientieren folgende Zahlen der *Bebauungsfläche*:

	Millionen Desjatin
1913	98,2
1916	91,7
1922	62,4
1923	74,7
1924	81,0
1925	86,3

Ueber die *Preisgestaltung* der vier hauptsächlichsten Gebrauchsartikel (*Zucker, Baumwollstoff, Schuhe und Petro-*

leum) im Vergleich zum Roggenmehl unterrichtet eine graphische Darstellung das folgende:

	Zucker	Baumwollstoff	Schuhe	Petroleum
1913	100	100	100	100
1921/22	138,1	80,0	47,7	52,6
1922/23	347,6	356,4	173,4	147,4
1923/24	257,1	280,0	230,6	115,8
1924/25	146,0	169,1	167,6	68,4

So weit die von der «*Ekonomitscheskaja Shisn*» angeführten Zahlen. Wir haben die nackten Zahlen sprechen lassen, und sie zeigen, dass die gesamte Wirtschaft Sowietrusslands noch nicht drei Viertel der Vorkriegswirtschaft erreicht hat. Eine Ausnahme macht hier nur die Landwirtschaft, die an und für sich schon für den Eigenverbrauch produzierte und nach der Befreiung von den Massnahmen des Kriegskommunismus und der Einführung der «*neuen Wirtschaftspolitik*» schnell der Gesundheit entgegengeht. Das zeigt, dass der Bauer auch am meisten von der Revolution profitiert hat.

Die Löhne der Arbeiter stehen noch immer nach diesen Angaben auf 80 Prozent der Vorkriegslöhne, dagegen die Preise übertreffen die Vorkriegspreise um rund 50 Prozent (mit Ausnahme von Petroleum). *ik.*



Arbeiterrecht.

Grundsätzlicher Entscheid des eidgen. Versicherungsgerichtes. Einen Entscheid, der namentlich für unsere Turner und Sportleute von grossem Interesse ist, hat das eidgenössische Versicherungsgericht gefällt.

Der Arbeiter B. erlitt bei den Einzelwettkämpfen des Kreisturnfestes in Oberwinterthur dadurch einen Unfall, dass beim Stabhochsprung der Stab brach und er sich eine Verletzung der Halswirbelsäule zuzog. Er klagte darauf beim Versicherungsgericht des Kantons Zürich auf Gewährung der gesetzlichen Versicherungsleistungen für vorübergehenden und allfälligen bleibenden Nachteil. Das kantonale Gericht wies die Klage mit der Begründung ab, dass sich der Unfall bei einem Wettkampf ereignet habe, der im Gegensatz zu der minder gefährlichen Ausübung des Stabhochsprungs beim Ueben in der Tat eine *aussergewöhnliche* Gefahr darstelle.

Das Versicherungsgericht der Eidgenossenschaft hat diesen Entscheid bestätigt. Es stellt vorerst fest, dass bei der aussergewöhnlichen Gefahr sowohl deren Seltenheit als auch deren Grad beurteilt werden müsse. Turnwettkämpfe sind durch Verwaltungsratsbeschluss von der Nichtbetriebsunfallversicherung ausgeschlossen. Bei den Turnwettkämpfen müsse aber differenziert werden: es gebe darunter eine ganze Anzahl, die weder mit Hinsicht auf ihre Häufigkeit noch im Hinblick auf den Grad ihrer Gefährlichkeit eine Aussergewöhnlichkeit darstellen. Es sei auch nicht gesagt, dass die Gefährlichkeit der Uebungen bei der Wettkampfausübung in jedem Fall gesteigert werde; es sei im Gegenteil beim Ueben, wo der Turner noch unsicher sei, die Uebung gefährlicher. Das treffe aber nicht zu für den hier allein in Frage kommenden Stabhochsprung. Dafür spreche schon die geringe Häufigkeit, mit der sich die Turner an ihn heranwagen, und er berge tatsächlich Risiken in sich, die auch für den «*Nichtfachmann*» ohne weiteres erkennbar seien. Der Stabhochsprung trage somit alle Zeichen des «*Aussergewöhnlichen*» an sich, und es wäre somit das gute Recht der Beklagten, ihn überhaupt von der Versicherung auszuschliessen, auch wenn sich ein Unfall nicht bei einem Wettkampf ereignet hätte. Soweit die formelle Begründung.

Materiell sieht das Versicherungsgericht beim Stabhochsprung zwei Hauptgefahren: die Schwierigkeit des Sprunges an sich (der Turner müsse rasch nacheinander zwei schwierige Körperdrehungen vornehmen) und die Möglichkeit des Stabbruches, «*wobei sich der Springer am zersplitterten Stab aufspiesen*» oder unglücklich auf den Rücken fallen könne.

Es kommt nie gut heraus, wenn sich Nichtfachleute zu Fachfragen aussprechen. Schon formell ist der Entscheid des kantonalen Gerichts anfechtbar. Der Unfall hat sich nicht infolge der technischen Unfähigkeit des Springers ereignet, sondern weil der Stab brach: ein Umstand, der sich ebenso gut beim Ueben wie beim Wettkampf hätte ereignen können. Das Versicherungsgericht beruft sich also hier zu Unrecht auf den Wettkampf.

Und materiell? Wer die Technik des Stabhochsprunges kennt, der weiss, dass es sich nicht um zwei Körperdrehungen handelt, sondern nur um eine; es wäre vielleicht gut gewesen, wenn sich das Versicherungsgericht durch einen guten Stabhochspringer einige Sprünge hätte vorführen lassen. Und was den Stabbruch anbetrifft: Es läuft einem ein Schauer den Rücken hinab, wenn man sich das vom Versicherungsgericht so anschaulich geschilderte «*Aufspiesen*» vorstellt. Stabbrüche kommen aber ausserordentlich selten vor. Derartige Unfälle können sich auch bei andern Uebungen ereignen, ohne dass den Sportsmann dabei ein Verschulden trifft (Loch in der Laufbahn, Bruch des geschleuderten Speers usw.). Es scheint uns aber, dass man nicht Unfälle von der Versicherung ausschliessen sollte, wenn sie nicht auf die Schuld des Turners, sondern eben auf die «*Tücke des Objektes*» zurückzuführen sind.

Indessen wird vom Verwaltungsrat der «*SUVA*» die Einbeziehung der sportlichen Unfälle in die Nichtbetriebsunfallversicherung geprüft und es ist nur zu hoffen, dass eine Neuregelung dieser Dinge in kürzester Frist Platz greife.

*

Der Arbeiter H. hatte einen Unfall erlitten, der von der Versicherung anerkannt worden war. Da er kurz darauf starb, forderten die Hinterlassenen die entsprechenden Versicherungsleistungen, da der Tod des H. durch den Unfall herbeigeführt worden sei.

Durch eine Expertise wurde festgestellt, dass der Unfall den Tod des H. nicht herbeigeführt, sondern ihn nur um ein Jahr beschleunigt habe. (Es erscheint uns immerhin fraglich, ob das durch eine Expertise in wirklich überzeugender und Irrtümer ausschliessender Weise festgestellt werden kann.) Die Hinterlassenen vermochten einen Gegenbeweis nicht zu erbringen.

Hinsichtlich der Kürzung der Rentenleistungen, wenn der Unfall nicht den Tod, sondern nur dessen Beschleunigung herbeigeführt hat, hat sich das Versicherungsgericht in einem früheren Entscheid dahin ausgesprochen, dass nicht der Betrag der Hinterlassenenrenten, sondern deren Dauer zu kürzen sei. Es wurde infolgedessen den Hinterlassenen vom Zeitpunkt des Todes des H. hinweg eine *Zeitrente* ausgesetzt, d. h. die Renten wurden nur für die Dauer eines Jahres zugesprochen.



Notizen.

Neues vom Offset. Unter dem liebenswürdigen Stichwort «*Zu den alten neue Lügen*» geht der Redakteur des «*Senefelder*», Genosse Greutert, dem Bericht des Bundeskomitees vom Jahre 1925 zu Leibe. Er druckt den den Offsetstreit betreffenden Abschnitt wörtlich